

## Die Schleswig-Holsteinischen Burgen als Gegenstand der Forschung

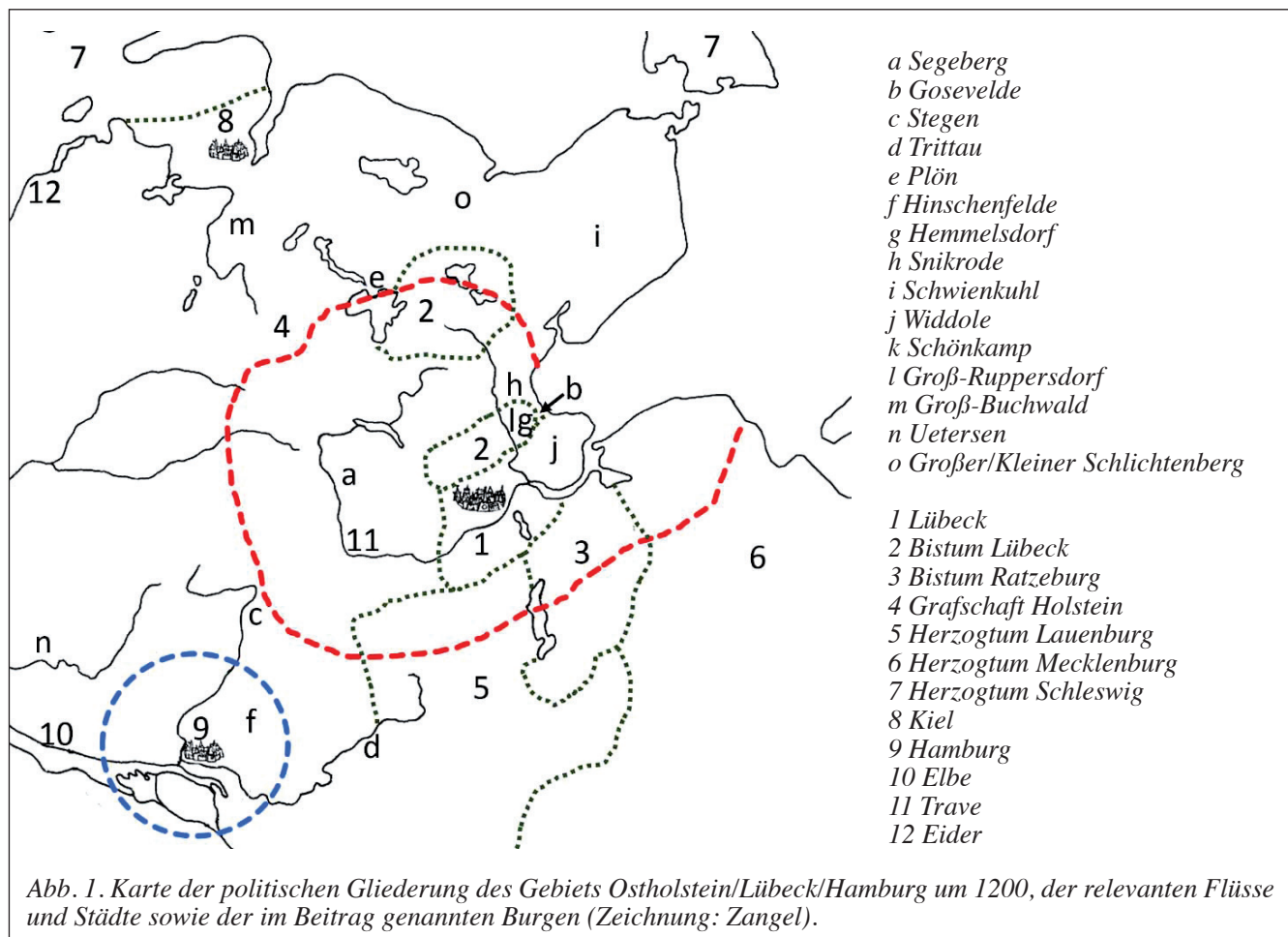
Das heutige Bundesland Schleswig-Holstein liegt in der Kontaktzone zwischen Mittel- und Nordeuropa. Dies schlägt sich in der geschichtlichen Entwicklung nieder: Während das historische Herzogtum Schleswig, das sich im Norden bis auf die Höhe von Kolding erstreckte, ein dänisches Lehen war, war Holstein Teil des Heiligen Römischen Reichs. Beide waren zeitweise in Personalunion mit dem nördlichen Nachbarn verbunden, zeitweise standen sie direkt unter dänischer Herrschaft<sup>1</sup>.

Bei oberflächlicher Betrachtung sind hoch- und spätmittelalterliche Burgen in Schleswig-Holstein kaum auszumachen; in der gesellschaftlichen Wahrnehmung und der überregionalen wissenschaftlichen Forschung sind sie wenig präsent. Auf regionaler Ebene liegt eine Reihe verdienstvoller archäologischer und geschichtswissenschaftlicher Arbeiten vor, etwa von Ingolf Ericsson oder Gün-

ther Bock<sup>2</sup>. Burkhard von Hennigs gibt einen guten Überblick über die Burgen in Stormarn<sup>3</sup>. Der Burgenkatalog von Arthur Dähn ist zwar lücken- und fehlerhaft, vermittelt aber einen ersten Eindruck von der Vielzahl der vorhandenen Anlagen<sup>4</sup>. Der von Oliver Auge herausgegebene Sammelband „Vergessenes Burgenland Schleswig-Holstein“, der die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Tagung aus dem Jahre 2013 in Kiel zusammenfasst, ist ein wichtiger Schritt, dem aufgrund der hohen Relevanz des Themas und der Bedeutung der Burgen in der mittelalterlichen Geschichte des heutigen Bundeslandes weitere folgen müssen<sup>5</sup>. Das DFG-Projekt „Kleinburgen als Phänomen sozialen und herrschaftsräumlichen Wandels. Die Beispiele Schleswig und Holstein (13.–16. Jahrhundert)“, das bei Oliver Auge an der Abteilung für Regionalgeschichte der Christian-Albrechts-Universität Kiel angesiedelt ist, möchte hier einen Bei-

trag leisten<sup>6</sup>. Es nimmt neben Kleinburgen und deren Funktionen vor allem die Besitzer als Funktionsträger in den Blick und verortet Burgen wie Besitzer im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Kontext ihrer Zeit. Die Herangehensweise orientiert sich an der Geschichtswissenschaft, d. h. es wird vor allem aus den schriftlichen Quellen geschöpft, die in edierter Form und in Originalen im Landesarchiv Schleswig-Holstein in Schleswig, im Stadtarchiv Lübeck und im Reichsarchiv Kopenhagen vorliegen. Archäologische Erkenntnisse werden selbstverständlich in die Überlegungen einbezogen, eigene Grabungen jedoch nicht durchgeführt.

Derzeit werden neben den Quellen auch Akten aus dem Nachlass des Burgenforschers Karl-Wilhelm Struve im Archiv des Landesmuseums in Schleswig ausgewertet<sup>7</sup>. Der für das Burgenprojekt relevante Teil dieses Bestands umfasst etwa 20 Aktenord-



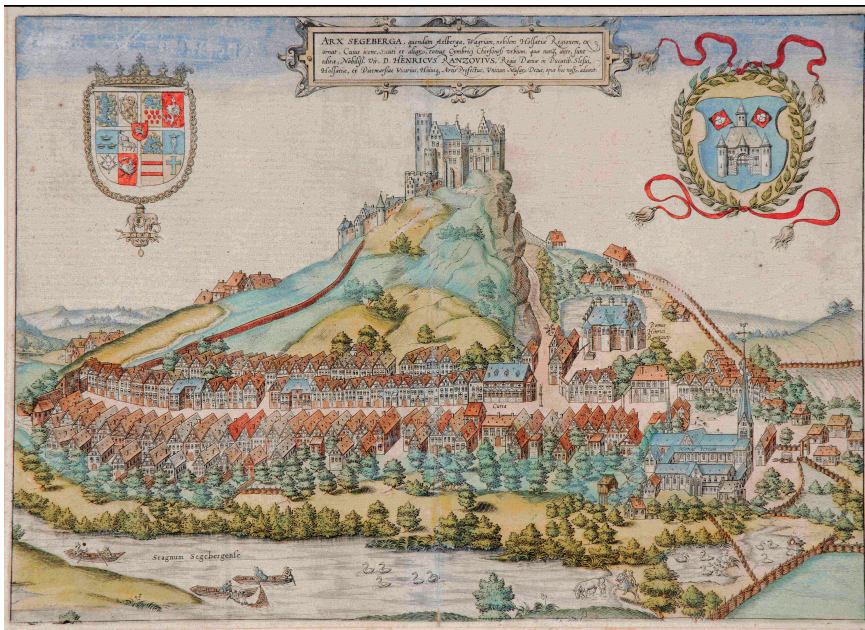


Abb. 2. *Arx Segeberga, quondam Aelberga ... Kolor. Kupferstich von Braun/Hogenberg, um 1590 (aus: Georg Braun/Franz Hogenberg, Civitates orbis terrarum, Liber ... Urbium Praecipuarum Totius Mvndi, Köln 1594 (<http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/braun1594bd4>)).*

ner sowie ungefähr 40 Karteikästen. Neben zahlreichen Lageskizzen und Zeitungsartikeln ist Korrespondenz zwischen Struve und seinen Mitarbeitern in den verschiedenen Teilen des Landes Schleswig-Holstein erhalten. Die Unterlagen enthalten außerdem Hinweise auf vornehmlich ältere Literatur, wohingegen direkte Quellenhinweise zu einzelnen Burgen selten sind. Ein Problem der Auswertung ergibt sich daraus, dass es sich um keine abgeschlossene Arbeit handelt, sondern gleichsam um eine Momentaufnahme eines Prozesses, der danach nicht weitergeführt worden ist. Deshalb muss der Bestand letztlich wie eine neuzeitliche Quelle interpretiert werden, was mit Risiken verbunden ist; daneben bietet die Auswertung aber Chancen, die im Folgenden aufgezeigt werden.

Ziel der Auswertung der Quellen, des Struvenachlasses sowie der bisherigen Forschungsliteratur ist die Katalogisierung der Objekte und die Erschließung möglichst vieler Informationen zu möglichst vielen schleswig-holsteinischen Burgen. Zudem ist ein Sammelband mit Beiträgen aller Beteiligten in Planung, der neue Forschungsergebnisse zu Themen, wie beispielsweise „Burg und Kirche“ und „Burg und Stadt“, zusammenführt. Darüber hinaus sind zwei Promotionen Teil des DFG-Projekts, die

unterschiedliche Gebiete des heutigen Bundeslandes in den Blick nehmen. Jens Boye Volquartz wendet sich der vermeintlich burgenfreien Zone an der Westküste zu; das Untersuchungsgebiet von Frederic Zangel umfasst die Grafschaften Holstein und Stormarn. Daneben entstehen an der Christian-Albrechts-Universität Kiel – durch die dortige Graduiertenschule „Human Development in Landscapes“ gefördert – weitere relevante Arbeiten: Stefan Magnussen untersucht die Bedeutung von Burgen in Sønderjylland als Grenzregion, Daniel Kossack stellt in seiner archäologischen Arbeit die Burgen im östlichen Holstein in den Mittelpunkt der Betrachtung. Im Folgenden werden indes nur die beiden Arbeiten vorgestellt, die Teil des DFG-Projekts sind.

### Burgen in Holstein und Stormarn (Frederic Zangel)

Die Burgen in den mittelalterlichen Grafschaften Holstein und Stormarn wurden in hohem Maße durch die Städte Hamburg und Lübeck beeinflusst. Beide traten in einen Austausch mit den Burgenbesitzern in ihrem Umland, indem sie etwa niederadlige Burgen zerstörten und die großen landesherrlichen Anlagen als Pfand in ihren Besitz brachten. Weitere wich-

tige Akteure waren die Grafen und Mitglieder des Niederadels, aber auch der Lübecker Bischof, die Domkapitel von Hamburg und Lübeck sowie die Klöster<sup>8</sup>. Darüber hinaus sind Nachbarn, wie etwa die Herzöge von Mecklenburg, und nicht zuletzt die Könige von Dänemark zu nennen. Der dänische Einfluss zeigt sich beispielsweise in einem Urteil, das der dänische König Erich Menved in einem Konflikt zwischen den Grafen von Holstein und dem dort ansässigen Niederadel sprach. Dessen Inhalt ist aus der „Chronik des dänischen Reiches“ von Arild Huitfeldt bekannt, der um 1600 dänischer Reichsarchivar war und insofern Zugriff auf zahlreiche, heute nicht mehr erhaltene Urkunden hatte<sup>9</sup>. Demnach wurde Folgendes vereinbart: Wird bei dem Konflikt ein Bergfried zerstört, darf dieser wiederaufgebaut werden, aber lediglich in seiner ursprünglichen Größe – keinesfalls größer. Burgen durften allerdings nur insoweit Bestand haben, wie dies dem „Holstenrecht“ nicht widersprach. Wollte jemand eine neue Befestigung errichten, wo sich zuvor keine befunden hatte, so sollte er dies nach seinem eigenen Recht tun – oder, wie man den dänischen Text auch interpretieren kann, auf eigene Verantwortung<sup>10</sup>. Die Quelle bietet also durchaus Interpretationsspielraum dahingehend, dass ohne ausdrückliche Erlaubnis Burgen zwar errichtet werden durften, für die aber keine Bestandsgarantie gegeben war. Wir erfahren von diesen Regelungen – wie bereits erwähnt – nur durch den von einem frühneuzeitlichen Rechtsverständnis gebildeten Filter, womit fraglich ist, inwiefern der Rechtsinhalt der angesprochenen Regelungen gleich geblieben ist. Mit Erich Menved tritt jedenfalls der nördliche Nachbar als Ordnungsmacht auf, wobei das Urteil auch im Kontext seiner Hegemoniebestrebungen im südlichen Ostseeraum interpretiert werden muss: Der Niederadel konnte dabei als Gegengewicht zu den mit Erich Menved konkurrierenden Schauenburgern genutzt werden. Es ist dabei unwahrscheinlich, dass die von Huitfeldt überlieferten Regelungen über die Phase der dänischen Hegemonie unter Erich Menved hinaus Bestand hatten. Trotzdem muss generell von einem großen Einfluss der dänischen Könige ausgegangen werden – gerade im Vergleich mit der Geltung

der deutschen Könige und Kaiser. Denn obgleich die beiden Grafschaften zum Heiligen Römischen Reich gehörten, war die Reichsgewalt wenig präsent. Eine Ausnahme bildet die Gründung der Siegesburg 1134 durch Kaiser Lothar von Süpplingenburg, die laut Helmold von Bosau, dem Chronisten des Landesausbaues, zur Kontrolle des neu gewonnenen Landes in Ostholstein erfolgte<sup>11</sup>. Während des Dreißigjährigen Krieges wurde diese Höhenburg durch die Schweden zerstört. Der Gips des Berges wurde anschließend für den Verkauf als Baustoff – vor allem nach Hamburg – abgebaut, weshalb heute von der Anlage lediglich Reste eines Brunnenlochs erhalten sind<sup>12</sup>. Indirekt griff ein Nachfolger Lothars, Friedrich II., in die Burgenlandschaft ein. Im Reichsfreiheitsbrief von 1226 garantierte er der Stadt Lübeck weitreichende Privilegien auch im Umfeld der Stadt<sup>13</sup>. Das Burgenbauverbot untersagte sowohl geistlichen als auch weltlichen Akteuren die Errichtung von Burgen in einem zwei Meilen breiten Streifen beiderseits der Trave<sup>14</sup>. Im Vergleich mit den Bestimmungen anderer städtischer Privilegien handelte es sich somit um ein weitreichendes Verbot: Im Falle Hamburgs war in entsprechenden Urkunden ebenfalls ein zwei Meilen breiter Streifen rund um die Stadt vorgesehen<sup>15</sup>; für andere Städte wie Göttingen oder Mainz finden sich Verbotszonen von nur einer Meile Radius um die jeweilige Stadt<sup>16</sup>. Auf diese städtischen Privilegien nahmen die adligen Burgenbauer in der Nachbarschaft wenig Rücksicht, doch verfügten die Städte so zumindest über Rechtsmittel, um gegen den niederadligen Burgenbau vorzugehen. Dabei arbeiteten sie einerseits häufig mit den Grafen von Holstein und Stormarn zusammen, so etwa beim Übereinkommen von 1255, die Burg in Gosevelde nördlich von Lübeck zu brechen<sup>17</sup>, oder bei der erfolgreichen Belagerung der nördlich von Hamburg gelegenen Burg Stegen<sup>18</sup>. Andererseits gelang es ihnen zeitweise, die großen landesherrlichen Anlagen wie etwa Trittau oder Segeberg zu kontrollieren. Mit der Verpfändungspolitik der Grafen bot sich Städten und Niederadligen die Möglichkeit des Zugriffs auf die großen Burgen<sup>19</sup>. Auch bei wechselnden Koalitionen und Konflikten entstanden Rechtsdokumente, in denen Burgen thematisiert werden.

Eine für die landesherrliche Anlage in Trittau ausgestellte Urkunde von 1376, die während einer Verpfändung an die Lübecker entstanden ist, gibt einen Überblick über die Gebäude und Befestigungen der 1326 begründeten Burg<sup>20</sup>. Die Palisade und der steinerne Bergfried waren nicht fertiggestellt. Das „moshus“ – so die Bezeichnung in der niederdeutschen Urkunde – könnte ein Speisehaus, aber auch ein weiterer befestigter Bau gewesen sein<sup>21</sup>. Das Gebäude hatte noch kein Dach und drohte zudem abzusacken, wie sich am Wunsch der Lübecker zeigt, den Untergrund nachträglich mit einem Pfahlrost zu stabilisieren<sup>22</sup>. Der steinerne Bergfried deutet darauf hin, dass es sich bei Trittau jedenfalls um eine vergleichsweise große Anlage gehandelt haben dürfte<sup>23</sup>. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts befand sich die Burg wiederum im Pfandbesitz der Lübecker, was zu Konflikten mit dem dänischen König führte<sup>24</sup>. Während der Grafenfehde um die Nachfolge des dänischen Königs Friedrich I. wurde Trittau gewaltsam erobert und war in der Folge von zentraler Bedeutung bei den Friedensverhandlungen von Stockelsdorf<sup>25</sup>.

Im Falle der landesherrlichen Burg in Plön bestand Uneinigkeit über die Abgrenzung von Stadt- und Burgrecht, weshalb Adolf VII. in seiner Bestätigung älterer Privilegien im Jahre 1385 Grenzen festsetzte<sup>26</sup>. Auf fünf Wurtten, die sich im Bereich des Burgrechts befanden, lebten laut Quelle mehrere Adlige sowie der Vikar der Burgkapelle. Diese sind wahrscheinlich als Teil der Vorburg zu interpretieren; auf der Abbildung von Braun-Hogenberg sind sie mit Planken befestigt<sup>27</sup>. Auch Plön war zeitweise verpfändet, so um 1460 durch Herzog Christian I. an den holsteinischen Ritter Klaus Rantzau<sup>28</sup>. 1534 wurde die Anlage ebenfalls von den Lübeckern erobert<sup>29</sup>.

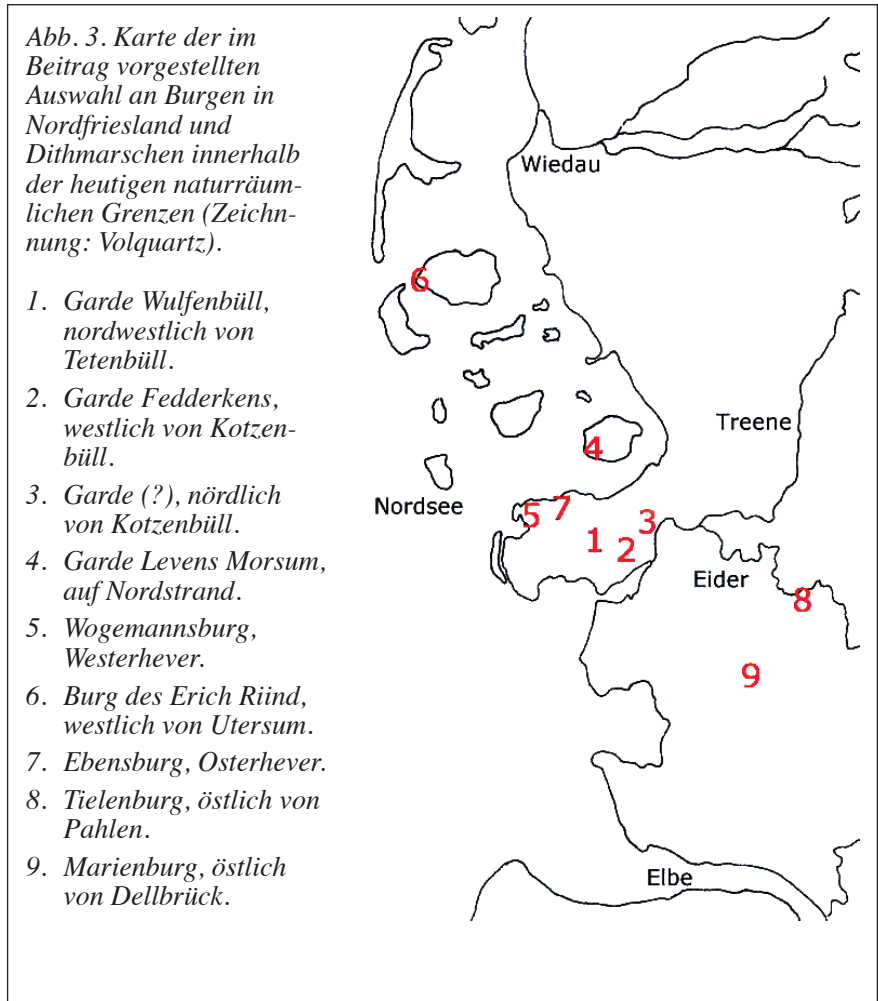
Einen Einblick in die bauliche Ausformung der kleineren Burgen im Untersuchungsgebiet gibt die Verpflichtung des Niederadligen Lambert Struz gegenüber dem Rat von Hamburg, in der er darauf verzichtet, die auf seinem Hof Hinschenfelde im Bau befindliche Mühle auszubauen<sup>30</sup>. Hinschenfelde lag somit im Bereich des Burgenbauverbots, das möglicherweise ein starkes Argument des Hamburger Rates war, aber keine explizite Erwähnung findet. Die Mühle durfte weder mit einem Graben ver-

sehen noch höher oder stärker gebaut werden; eine Brustwehr war untersagt. Augenfällig ist die Ausführlichkeit der Vorschriften in dieser stark beschädigten Urkunde. Vergleiche zu den entsprechenden Artikeln des Sachsenspiegels, die Rückschlüsse darauf zulassen, woraus sich eine Burg nach mittelalterlicher Vorstellung konstituiert, drängen sich auf<sup>31</sup>. Dies umso mehr, weil die Urkunde 1335 entstanden ist und somit etwa 70 Jahre vor dem Sachsenspiegel, der nach derzeitigem Forschungsstand in Holstein und Stormarn um 1400 in Nutzung kam<sup>32</sup>. Eine militärische oder repräsentative Funktion dürfte in der Folge nicht oder nur sehr rudimentär vorhanden gewesen sein<sup>33</sup>.

Nach den Angaben im Sachsenspiegel – aber noch deutlicher durch die Urkunde von Lambert Struz – lässt sich ein relativ fließender Übergang zwischen Mühlen und Burgen herauslesen, sodass sich die Frage nach Größe und Wehrhaftigkeit der Burgen stellt. Generell muss von eher kleinen Anlagen ausgegangen werden; eine Abgrenzung zum befestigten Hof ist in der Folge nicht immer ohne Weiteres möglich.

Eine weitere wichtige Quelle in diesem Kontext ist die Chronik des Franziskaner Lesemeisters Detmar, der für das Jahr 1364 einen Kriegszug der Lübecker nördlich der Stadt beschreibt<sup>34</sup>. Ein Konflikt von Mitgliedern der niederadligen Familie Buchwaldt mit einem einzelnen Lübecker Bürger, der im Norden der Hansestadt über Grundbesitz verfügte, hatte sich offenbar zu einer Auseinandersetzung mit dem Lübecker Rat „aufgeschaukelt“, in deren Verlauf die Burgen Hemmeldorf, Snikrode, Schwienkühlen, Widdole, Schönkamp und Alt-Ruppertsdorf durch die Lübecker gebrochen wurden<sup>35</sup>. Über die Größe dieser Burgen kann auf Grundlage der schriftlichen Quellen nur gemutmaßt werden; die vorhandenen Reste lassen indes auf kleine Anlagen schließen.

Dennoch wurden Burgen, wie sich vor allem bei Wechseln von niederadligen in geistliche Hand zeigt, durchaus als Bedrohung wahrgenommen und waren bei Fehden von Bedeutung. Die Übernahme von Grundbesitz, auf dem eine Burg lag, sei es durch den Bischof von Lübeck, das Hamburger oder Lübecker Domkapitel oder eines der im Untersuchungsgebiet gelegenen Klöster, zog oft die Niederlegung



## Burgen in Nordfriesland und Dithmarschen

(Jens Boye Volquartz)

Das Dissertationsprojekt zu den Burgen Nordfrieslands und Dithmarschens befasst sich mit deren Rolle innerhalb der Auseinandersetzungen zwischen Landesherrschaft und bürgerlicher Selbstbestimmung im Zeitraum von 1200 bis 1600. Grundlage bilden zwei Datenstämme: ein Burgenverzeichnis für die beiden Regionen und eine Prosopografie (ein Personenlexikon). Das Burgenverzeichnis, das beispielsweise auch Anlagen wie „befestigte Bauernhöfe“ im Rahmen einer weitreichenden Definition<sup>39</sup> als „Burg“ erfasst, speist sich vor allem aus dem „Burgenwallkorpus Schleswig-Holstein“ von Karl-Wilhelm Struve<sup>40</sup>, jedoch auch aus weiteren in Quellen und Literatur<sup>41</sup> genannten Anlagen. Die Prosopografie umfasst alle mit den zuvor erfassten Burgen direkt oder – beispielsweise durch Ereignisse um diese – indirekt in Verbindung stehenden Personen.

Die oben definierten Anlagen werden im Rahmen der Untersuchung als Kristallisationspunkte angesehen, die mit Hilfe interdisziplinärer Methoden zur Analyse des sozialen Umfelds erforscht werden sollen. So kann zum einen eine Netzwerkanalyse hinsichtlich der sich um die Burg bzw. deren Inhaber gruppierenden Personen angelegt werden. Eine daran anschließende sozial- und politikwissenschaftliche Analyse sieht die Burgen im Kontext von Herrschaftsmodellen: Burgen erscheinen als Machtressource, als Attribut einer Person und mit ihnen wird die Relation der Macht anhand von Widerständen offenbar<sup>42</sup>. Hierauf aufbauend können die rechtlichen Rahmenbedingungen untersucht und ein genauerer Blick auf Handlungsspielräume und politisches Verhalten verschiedener Akteure im Umfeld dieser Burgen geworfen werden. Die geografischen Untersuchungseinheiten, auf die diese Methoden angewendet werden, sind die historischen Regionen Nordfrieslands und Dithmarschens<sup>43</sup>. Das heutige Nordfriesland, das als einheitlicher Verwaltungskreis wahrgenommen wird, bestand in der historischen Wahrnehmung des der Untersuchung zugrundeliegenden Zeitraums aus drei verschiedenen Räumen: den „Vierharden“<sup>44</sup> sowie den beiden

der Befestigungen nach sich. So etwa im Falle des Verkaufs von Groß-Buchwald südlich von Kiel durch den Knappen Sievert Schmalstede an das Kloster Bordesholm 1392. Denn einerseits genoss Sievert über den Vertragsabschluss hinaus bis zu einem festgelegten Termin Wohnrecht auf seinem vormaligen Hof, andererseits musste er sich aber verpflichten, den dortigen Bergfried abzutragen und das Baumaterial fortzuschaffen<sup>36</sup>. Augenfällig – und ein früher Hinweis auf eine niederadlige Burganlage – ist auch das Beispiel des Klosters Uetersen im Nordosten Hamburgs, das zumindest der klostereigenen Legendenbildung zufolge um 1240 auf einer Wallanlage errichtet wurde, auf der vormalig der Stifter Heinrich von Barmstede seinen Wohnsitz genommen hatte<sup>37</sup>.

Ein archäologischer Befund ist in Uetersen aufgrund späterer Überbauung nicht möglich – ein Problem, mit dem man bei der Untersuchung mittelalterlicher Burgen in Schleswig-Holstein, aber auch anderswo, nicht selten kon-

frontiert ist. Wo aber gegraben werden kann, fehlen häufig, wie etwa im Falle des Großen und Kleinen Schlichtenbergs, die Schriftquellen, die eine weitergehende Einordnung der Anlage in einen konkreten historischen Kontext ermöglichen<sup>38</sup>. Eine Zuordnung der schriftlichen Belege zu einzelnen, in der Landschaft erkennbaren Burgresten bleibt dennoch – oder vielmehr gerade deshalb – eine wichtige Aufgabe der Projektarbeit.

In der Tendenz zeigt sich bisher, dass für das Umfeld der Städte – und damit gerade für die Regionen des Burgenbauverbots – die höchste Quellendichte vorliegt. Dies ist aber zu einem guten Teil der Überlieferungswahrscheinlichkeit geschuldet, die im städtischen Kontext vergleichsweise hoch ist. Generell hat das Außergewöhnliche – etwa ein Konflikt – eine höhere Chance als das Gewöhnliche, z. B. das friedliche Mit- und Nebeneinander, Niederschlag in den schriftlichen Quellen zu finden; dies gilt es bei der Auswertung der Quellen zu berücksichtigen.

Landschaften „Alt-Nordstrand“<sup>45</sup> und „Dreilande“. Die Vierharden umfassten die Harden Sylt, Horsbüllharde, Bökingharde und Föhr Osterharde<sup>46</sup>, formierten jedoch mit Ausnahme der Geltungsdauer der „Siebenhardenbeliebung“<sup>47</sup> von 1426 bis 1435<sup>48</sup> keinen eigenständigen Rechtsraum<sup>49</sup>. Nicht hierzu gehörte die „Föhr Westerharde“, die den Westteil Föhrs und Amrum umfasste. Dennoch wird sie im Rahmen der Dissertation wegen der geografischen Nähe zur Untersuchungseinheit „Vierharden“ angefügt. Die Landschaft Alt-Nordstrand, auch als „Fünfharden“ bezeichnet<sup>50</sup>, bestand aus Edoms-, Pellworm-, Beltring-, Wyriks- und Lundenbergharde und bildete bereits zu Beginn des hier untersuchten Zeitraums eine rechtliche Einheit<sup>51</sup>. Allerdings sind kaum fundierte Aussagen zur Burgensituation Alt-Nordstrands möglich, da die Insel durch mehrere Sturmfluten bis 1634 fast völlig vergangen ist<sup>52</sup>. Die Landschaft Eiderstedt, auch als „Dreilande“ bezeichnet, war der Zusammenschluss der Harden Eiderstedt, Everschop und Utholm und bildete ebenfalls eine rechtliche Einheit<sup>53</sup>.

Im Gegensatz zu Nordfriesland erscheint Dithmarschen innerhalb des Untersuchungszeitraums in Bezug auf herrschaftliche und rechtliche Aspekte relativ homogen und wird daher hinsichtlich der geografischen Untersuchungseinheit nicht aufgeteilt. Zur inneren Strukturierung Dithmarschens sind jedoch die Kirchspiele als wesentliche Wahrnehmungsräume zu beachten. Diese wurden „spätestens im 13. Jahrhundert zu den entscheidenden Instanzen der Landespolitik Dithmarschens“<sup>54</sup> – bis 1426/28 bildeten sich 20 heraus<sup>55</sup>. Obgleich Dithmarschen bis zur „Letzten Fehde“, an deren Ende 1559 die Eroberung Dithmarschens stand<sup>56</sup>, relativ geschlossen wirkt, fand doch eine Parteilung in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts statt<sup>57</sup>.

Den Regionen Nordfriesland und Dithmarschen gemein war in jedem Fall ein starkes Autonomiestreben gegenüber der Landesherrschaft. Während dieses auf eine „bäuerliche Selbstbestimmung“<sup>58</sup> und „Freiheit gegenüber der Einflussnahme der Fürsten und des Adels“<sup>59</sup> für die gesamte „Bauernrepublik Dithmarschen“ abzielte, beruhte die Freiheit Nordfrieslands weniger „auf staatlicher Selbständigkeit [...], sie fand

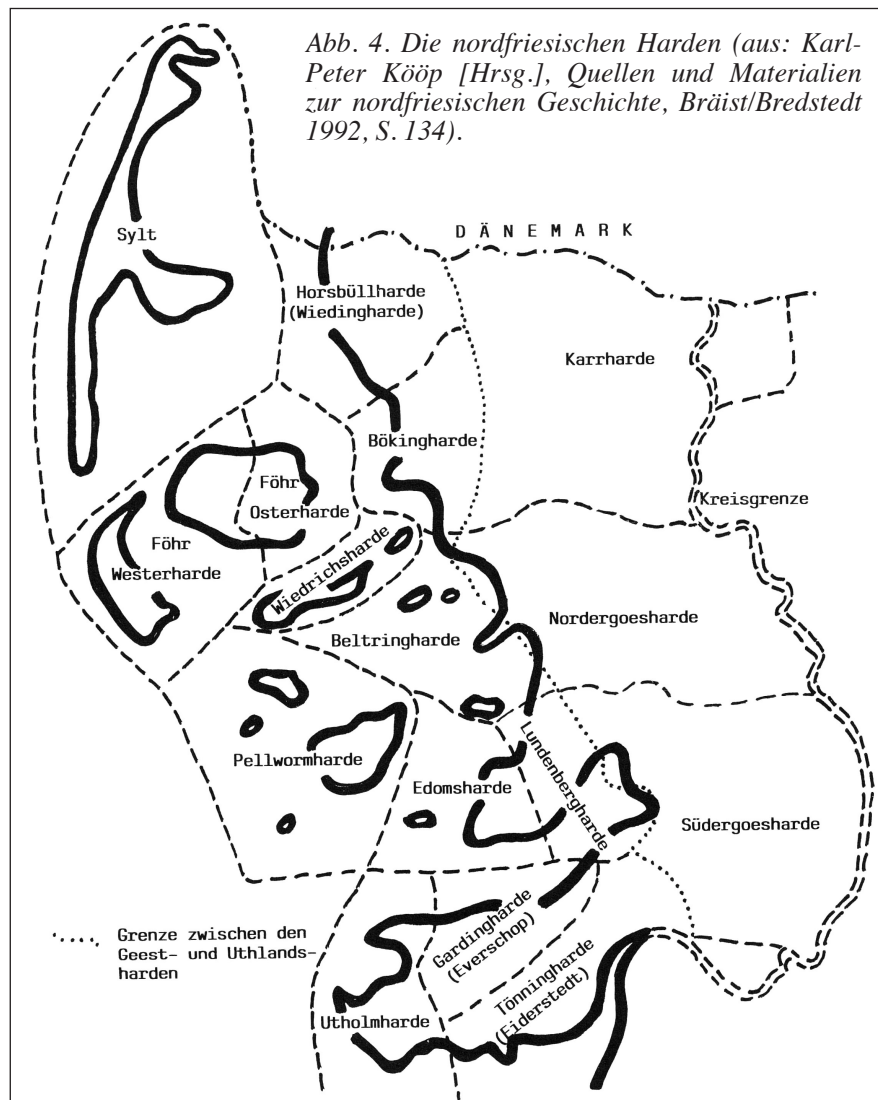


Abb. 4. Die nordfriesischen Harden (aus: Karl-Peter Kööp [Hrsg.], *Quellen und Materialien zur nordfriesischen Geschichte*, Bräist/Bredstedt 1992, S. 134).

vielmehr ihre Grundlage in einer autonomen Rechts- und Gerichtsverfassung [...] [mit] freie[r] Verwaltung und Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten“<sup>60</sup>. In beiden Fällen spielten Burgen im Ringen mit der oder gegen die Landesherrschaft eine wichtige Rolle und bezeugen damit, dass die schleswig-holsteinische Westküste nicht so frei von Burgen war, wie gemeinhin angenommen wird. Dies soll im Folgenden anhand ausgewählter Beispiele des eingangs erwähnten Burgenverzeichnisses veranschaulicht werden.

In den Landschaften Alt-Nordstrand und Eiderstedt treten „Burgen“ u. a. in Form von „Garden“ – eine nordfriesische Bezeichnung für „befestigter Hof mit umlaufendem Graben“<sup>61</sup> – auf. Diese waren unter anderem Sitze der „Staller“ (landesherrliche Beamte bzw. Amtsmänner) der Dreilande und Nordstrand<sup>62</sup>. Anhand der Garde

„Wulfenbüll“, nordwestlich von Tenenbüll, lässt sich sehr anschaulich zeigen, wie man sich eine typische Garde vorzustellen hat. Auffällige Befestigungen sind hier der doppelt umlaufende Wassergraben, eine Wallaufschüttung hinter dem zweiten Graben und eine Warft mit Brunnenstelle in der Mitte. Dennoch ist die Quellenlage für diese imposante Anlage sehr spärlich. Durch Nennungen des Chronisten Peter Sax lässt sie sich lediglich bis 1577 im Besitz des Geschlechts der Sieverts, einer der einflussreichen (Staller-)Familien Eiderstedts, verorten<sup>63</sup>. Zwei vergleichbare Anlagen finden sich um Kotzenbüll: Bei der einen handelt es sich um den von 1461 bis 1468 erbauten Hof des Stallers Tete Fedderkens (Amtszeit 1461 bis 1474)<sup>64</sup>. Neben der siebenjährigen Bauzeit wird die Anlage im Burgwallkorpus als „gewaltig“ beschrieben, und auch die dazugehörige

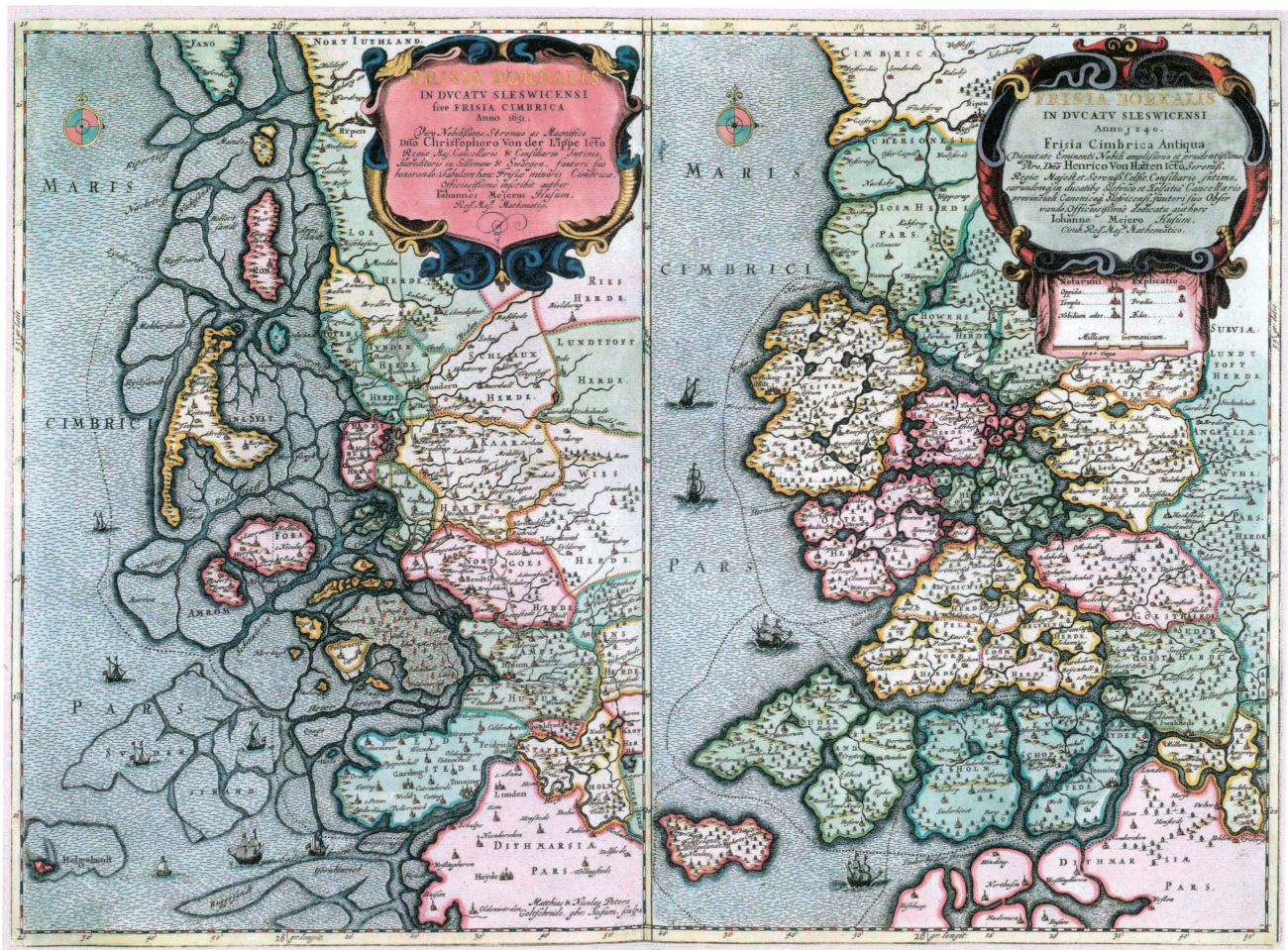


Abb. 5. Nordfriesland in den Jahren 1650 (links) und 1240 (rechts) von Johannes Meier ([https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/a/a4/JBAM\\_068.JPG](https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/a/a4/JBAM_068.JPG)). Die Karten, um 1650 entstanden, verdeutlichen – trotz der nach heutigen Maßstäben als „fiktiv“ zu bezeichnenden Darstellung für das Jahr 1240 – den gewaltigen Landverlust Nordfrieslands. Sind hierbei auch Burgen verloren gegangen?

Skizze vermittelt einen solchen Eindruck<sup>65</sup>. Im Gegensatz zu Wulfenbüll liefern heutige Luftbilder jedoch kein so deutliches Bild von diesem ehemals befestigten Hof. Die andere Anlage liegt nördlich von Kotzenbüll, ist etwa halb so groß wie Wulfenbüll, mit nur einem Graben umgeben und noch heute auf Luftaufnahmen deutlich erkennbar<sup>66</sup>. Zu dieser zweiten Anlage gibt es allerdings keine schriftlichen Quellen, sodass eine nähere historische Einordnung nicht möglich ist<sup>67</sup>. Welches Wehrpotenzial eine solche Garde aufbieten konnte, zeigt das Beispiel des Stallers von Nordstrand, Laurens Leve, im Jahre 1463. Leve wurde wegen Korruptionsvorwürfen durch den dänischen König inhaftiert. Die Adligen Otto Split und Hinrik Breide sollten „mit 60 Knechten und etlichen Husumer Bürgern“<sup>68</sup> die Garde des Stallers in Morsum auf Alt-

Nordstrand einnehmen, scheiterten an der Verteidigung durch die Verwandten Leves, wurden auf dem Hof gefangengesetzt und später durch den freigelassenen Laurens Leve befreit<sup>69</sup>. Selbst wenn die Zahl der angreifenden Mannschaft nach den Angaben der Quelle nicht sicher beziffert werden kann, war es möglich, eine größere, schlagkräftige Truppe abzuwehren, und auch der Platz war ausreichend, um „Otto Split und Hinrik Breyde mit den 60 Knechten“<sup>70</sup> als Gefangene auf der Garde unterzubringen. Wenn also die Bezeichnung „befestigter Hof“ in der ersten Imagination nicht gerade das Bild einer wehrhaften Anlage hervorruft und auch Wulfenbüll nicht zwangsläufig als exemplarisch angenommen werden darf, erscheinen die nordfriesischen Gardeden noch als nicht zu unterschätzende Fortifikationen.

Neben den Garden finden sich in Nordfriesland weitere Burgen – teils jedoch ungeklärten Typs. Ein Beispiel ist die „Wogemannsburg“ in Westerhever, die im Jahre 1362 von (See-)Räubern, genannt „Wogemännern“<sup>71</sup>, und von Nordstrand kommend, gebaut und bis zu ihrer Zerstörung 1370 als Ausgangspunkt für Raubzüge in der Umgebung gedient haben soll<sup>72</sup>. Das „Chronicon“ betitelt diese Anlage sowohl mit „veste“<sup>73</sup> als auch mehrfach mit „borch“<sup>74</sup>. Zu ihrer Ausstattung gehörte offensichtlich ein kleiner Hafen bei der Befestigung, in dem „Snekken und Barsen (kleine Lastschiffe)“<sup>75</sup> anlegen konnten. Durch die Beschreibung des Angriffs durch Ove Heringe, Staller über Everschop und Utholm, „mit Schiffen und zu Fuß“<sup>76</sup>, werden Details der Anlage deutlich: Die Anlage war demnach mit einer Zugbrücke ausgestattet, lag erhöht und hätte

ohne das durch Verrat ermöglichte Herablassen der Zugbrücke nicht erstürmt werden können<sup>77</sup>. Zerstört wurde die Burg – nach Fortführen der Besatzung –, indem sie in ein Tief „versenkt“ wurde<sup>78</sup>. Um welchen Typ von Burg es sich hierbei gehandelt haben könnte – Garde, Turmhügelburg oder provisorische Befestigung – bleibt indes spekulativ. Nach der Zerstörung soll das Westerhever Pastorat den Standort der Wogemannsburg bekommen haben<sup>79</sup>.

Beispiele für nordfriesische Burgen mit ungeklärten Details sind unter anderem die des dänischen Adligen Erich Riind bei Utersum auf der Westseite Föhrs und damit im Königreich Dänemark gelegen um 1360, die aus *castellum* bzw. *fortalitium* und *curia* bestand<sup>80</sup>, als auch die „Epsenburg“ in Osterhever des Stallers von Everschop und Utholm, Epe Wunnekens, die 1439 von den Dreilanden geschleift und der Staller für vier Jahre aus dem Land getrieben wurde<sup>81</sup>.

Auch die Region Dithmarschen weist verschiedene Burgen auf, von denen die Tilenburg am gegenüberliegenden Eiderufer des Dorfes Tielen am fundiertesten belegt werden kann. Sie lag zunächst auf einer Eiderinsel, die von Dithmarschen durch einen alten Eiderarm sowie die Tielenua getrennt und spätestens um 1480 von den Dithmarschern an ihr Land ange-deicht wurde<sup>82</sup>. Ursprünglich war die Tilenburg eine landesherrliche Burg, wurde jedoch 1364 durch Vergabe eher zu einer niederadligen<sup>83</sup>. Für den Zeitraum von ihrer Ersterwähnung 1323<sup>84</sup> bis zu ihrer Zerstörung 1500<sup>85</sup> lassen sich für den Zeitraum ihres Bestehens neun Burgherren identifizieren<sup>86</sup>. Die Tilenburg galt bislang aufgrund der quellenkundlichen Daten und des archäologischen Befunds als gut erforscht. 2015 fanden jedoch unweit der Anlage Grabungen unter Leitung von Felix Biermann statt, die eine zweite, separate Burg zu Tage brachten<sup>87</sup>. Nun stellt sich die Frage, ob und welche der Erkenntnisse zur „Tilenburg“ neu überdacht werden müssen.

Ein weiteres Beispiel für eine Burg in der Region Dithmarschen ist die „Marienburg“. Diese wurde 1403 im Rahmen einer Eroberungskampagne der Grafen von Holstein als militärische Anlage zur Sicherung einer Einfallroute nach Dithmarschen errichtet. Ein Belagerungsangriff der Dith-



Abb. 6. Wulfenbüll Eiderstedt (Foto: Walter Raabe (†), Friedrichstadt [überlassen von Dirk Meier]).

marscher im gleichen Jahr scheiterte. 1404 überfielen sie den von einem Feldzug im Norden Dithmarschens zurückkehrenden Herzog mit seiner Armee, riefen die Truppen auf, töteten den Herzog sowie verschiedene Adlige und nahmen Geiseln. In der Folge konnten die Dithmarscher die Marienburg im Austausch gegen zwei adlige Geiseln an sich bringen und vollständig schleifen<sup>88</sup>.

Auch die die Rolle der Burgen im Kontext der vier großen Eroberungszüge der Landesherrn nach und durch Dithmarschen 1319, 1403/04, 1500 und 1559 ist ein Schwerpunkt der Untersuchungen. Von diesen Feldzügen scheiterten die ersten drei, und alle scheinen weniger die Burgen der Region zum Ziel gehabt zu haben, sondern vielmehr Hauptorte wie Brunsbüttel, Heide, Lunden, Meldorf und Wöhrden<sup>89</sup>. Anhand der Routen lässt sich möglicherweise rekonstruieren, ob und welche Burgen an den Strecken lagen oder ob ihnen ausgewichen wurde.

Nordfriesland und Dithmarschen sind also durchaus nicht frei von Burgen; jedoch fällt eine Einordnung und Bewertung beim jetzigen Stand der Forschung noch schwer, da die Anlagen an sich sehr unterschiedlich sind und auch die Informationsdichte stark variiert. Der detaillierten Erfassung und Beschreibung der Objekte – ergänzt durch eine Bewertung hinsichtlich ihrer fortifikatorischen Funktionen –

soll darüber hinaus eine prosopografische Analyse, also eine systematische Erforschung des sozialen Umfelds, folgen.

## Schlussbetrachtung

Sowohl für die beiden Promotionsprojekte als auch für das DFG-Projekt als Ganzes lässt sich festhalten, dass es in Schleswig-Holstein zahlreiche Burgen gab, deren Existenz auch ihren Niederschlag im historischen Quellenmaterial findet. Dass die meisten der hoch- und spätmittelalterlichen Anlagen im heutigen Landschaftsbild weitgehend nicht mehr erkennbar sind, hat sich sowohl auf die wissenschaftliche als auch auf die gesellschaftliche Wahrnehmung ausgewirkt. Auch dass es an Anlagen fehlt, die dem populären Bild einer erhöht gelegenen, steinernen, mit Türmen bewehrten Burg entsprechen, verstärkte den Eindruck eines „burgenleeren“ Raumes. Vor diesem Hintergrund stellt sich einerseits die Frage, inwieweit die hiesigen Anlagen der gängigen, historischen Vorstellung einer Burg entsprachen, andererseits, welche Quellenbegriffe auf eine Burg schließen lassen.

Bei den bisherigen Untersuchungen haben sich zudem bereits Unterschiede innerhalb des Betrachtungsraums gezeigt. Dies gilt etwa für unterschiedliche Burgentypen: Für die in Nord-





- S. 347 f.; *Ingeborg Leister*, Rittersitz und adliges Gut in Holstein und Schleswig (Schriften des Geographischen Instituts der Universität Kiel, Bd. 14,2; Forschungen zur deutschen Landeskunde, Bd. 64), Kiel 1952, S. 20; *Wolf-Dieter Mohrmann*, Der Landfriede im Ostseeraum während des späten Mittelalters (Regensburger historische Forschungen, Bd. 2), Kallmünz 1972, S. 90.
- <sup>11</sup> Helmold von Bosau, *Chronica Slavorum* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 19), übers. von *Heinz Stoob*, Darmstadt 1990<sup>5</sup>. Dieses Ereignis findet auch in der Festschrift zum zehnjährigen Jubiläum der Vereinigung zur Erhaltung deutscher Burgen Erwähnung: *Richard Haupt*, Eine dänische Burgkirche auf deutschem Boden. In: *Bodo Ebhardt* (Hrsg.), *Der Väter Erbe*, Berlin 1909, S. 108.
- <sup>12</sup> Vgl. dazu die Abbildung bei *Jürgen Hagel*, *Der Segeberger Kalkberg*. In: 850 Jahre Bad Segeberg, Bad Segeberg 1984, S. 87.
- <sup>13</sup> Vgl. dazu allgemein *Olof Ahlers/Antjekathrin Graßmann/Werner Neugebauer/Wulf Schadendorf* (Hrsg.), *Lübeck 1226. Reichsfreiheit und frühe Stadt*, Lübeck 1976.
- <sup>14</sup> *Urkundenbuch der Stadt Lübeck*, Abt. 1, Teil 1, bearb. von *Johann Friedrich Böhmer/Friedrich Techen*, Lübeck 1843, Nr. XXXV, S. 45–48 (<https://archive.org/details/urkundenbuchder01gescgoog>); *Rainer Demski*, *Adel und Lübeck* (Kieler Werkstücke, Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters, Bd. 42), Frankfurt 1996, S. 40, mit einer Karte über den Wirkungsbereich des Verbots auf S. 41.
- <sup>15</sup> *Hamburgisches Urkundenbuch*, Bd. 1, hrsg. v. *Johann Martin Lappenberg*, Hamburg 1907, Nr. 286. Zur Urkundenfälschung, die anhand der grob fehlerhaften Titulatur sichtbar wird, *Stefan Eick*, *Die Kanzlei und das Urkundenwesen der Grafen von Holstein-Schaumburg zwischen 1189 und 1290* (Kanzlei und Verwaltung, Bd. 1), Kiel 2008, S. 273–276.
- <sup>16</sup> Zu Mainz: *Mainzer Regesten 1200–1250*. Zur Geschichte der Stadt, ihrer geistlichen und weltlichen Institutionen und Bewohner, Bd. 1 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz, Bd. 35,1), bearb. von *Ludwig Falck*, Mainz 2007, Nr. 1073; *Erich Schrader*, *Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts*, Göttingen 1909, S. 56. Zu Göttingen: *Urkundenbuch der Stadt Göttingen*, Bd. 1 (Urkundenbuch des Historischen Vereins für Niedersachsen, Bd. 6), hrsg. v. *Karl Gustav Schmidt*, Hannover 1863, Nr. 87; *Olaf Mörke*, *Göttingen im politischen Umfeld*. In: *Dietrich Denecke/Helga-Maria Kühn* (Hrsg.), *Von den Anfängen bis zum Dreißigjährigen Krieg* (Göttingen, Geschichte einer Universitätsstadt, Bd. 1), Göttingen 1987, S. 267.
- <sup>17</sup> Vgl. *Demski*, *Adel und Lübeck* (wie Anm. 14); *Habermann*, *Führungsgruppen* (wie Anm. 8), S. 202.
- <sup>18</sup> *Martin Knorr*, *Arnesfelde, Stegen, Wohldorf*. Geschichte und Rekonstruktion dreier mittelalterlicher Burgen in Stormarn (Stormarner Hefte, Bd. 7), Neumünster 1981; *Habermann*, *Führungsgruppen* (wie Anm. 8), S. 202.
- <sup>19</sup> Vgl. dazu mit weiterführender Literatur *Frederic Zangel*, *Die Funktion landesherrlicher Burgen*. In: *Auge*, *Vergessenes Burgenland* (wie Anm. 5), S. 233–249.
- <sup>20</sup> *Böhmer/Techen*, *Urkundenbuch der Stadt Lübeck* (wie Anm. 14), Abt. 1, Teil 4, Lübeck 1873, Nr. XXXVIII, S. 347–348; vgl. *Frederic Zangel*, „Unse slot Trittow“, Kiel 2013, S. 24–27.
- <sup>21</sup> Vgl. *Uwe Albrecht*, *Der Adelsitz im Mittelalter*. Studien zum Verhältnis von Architektur und Lebensform in Nord- und Westeuropa, München u. a. 1995, S. 174.
- <sup>22</sup> *Böhmer/Techen*, *Urkundenbuch der Stadt Lübeck* (wie Anm. 20). Vgl. *Zangel*, „Unse slot Trittow“ (wie Anm. 20), S. 26.
- <sup>23</sup> Zur Einordnung *Ingolf Ericsson*, *Schleswig-Holstein*. Frühe Burgen, in: *Horst Wolfgang Böhme/Busso von der Dollen/Dieter Kerber/Cord Meckseper/Barbara Schock-Werner/Joachim Zeune* (Hrsg.), *Geschichte und Burgenlandschaften* (Burgen in Mitteleuropa. Ein Handbuch, Bd. 2), Stuttgart 1999, S. 112.
- <sup>24</sup> *Frederic Zangel*, *Burgen im Personen- und Handelsverkehr Stormarns in Mittelalter und Früher Neuzeit*. Das Beispiel Trittau. In: *Oliver Auge* (Hrsg.), *Nutzung gestaltet Raum*. Regionalhistorische Perspektiven zwischen Stormarn und Dänemark [im Druck].
- <sup>25</sup> Vgl. *Zangel*, „Unse slot Trittow“ (wie Anm. 20), S. 36–42.
- <sup>26</sup> Vgl. *Silke Hunzinger*, *Schloß Plön*, Plön 1997, S. 40.
- <sup>27</sup> *Urkundenbuch zur Chronik der Stadt Plön*, hrsg. v. *Johann Christian Kinder*, Plön 1890, Nr. 4.
- <sup>28</sup> *Zangel*, *Funktion* (wie Anm. 19), S. 233–249.
- <sup>29</sup> Vgl. *Zangel*, „Unse slot Trittow“ (wie Anm. 20), S. 37.
- <sup>30</sup> *Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden*, Bd. 3, hrsg. v. *Paul Hasse*, Hamburg 1896, Nr. 108; *Günther Bock*, *Wassermühlen des Stormarner Raumes während des Spätmittelalters*. In: *Natur- und Landeskunde*. In: *Zeitschrift für Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg* 110, 2003, S. 13–30. Der Hof befand sich zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde in dem Teilgebiet der ehemaligen Grafschaft Stormarn, das seit dem Groß-Hamburg-Gesetz 1938 zur Hansestadt gehört.
- <sup>31</sup> Vgl. dazu *Christian Frey*, *Burgenbaurecht im Sachsenspiegel*. In: *Joachim Zeune* (Hrsg.), *Dem Feind zum Trutz*. Wehrelemente an mittelalterlichen Burgen (Veröffentlichungen der Deutschen Burgenvereinigung, Reihe B, Bd. 14), Braubach 2015, S. 87–94.
- <sup>32</sup> Zum Sachsenspiegel in Holstein zuletzt *Cay Corvey*, *Einige Bemerkungen zum Sachsenspiegel in Holstein*. In: *Jörg Wolff* (Hrsg.), *Essays zur Kultur- und Rechtsgeschichte Europas*, Mönchengladbach 2006, S. 43–52.
- <sup>33</sup> *Bock*, *Wassermühlen* (wie Anm. 30), S. 14.
- <sup>34</sup> *Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Lübeck*, Bd. 1 (Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 19), Lübeck 1884, S. 535 f.
- <sup>35</sup> Ebd.
- <sup>36</sup> *Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden*, Bd. 6: 1376–1400, hrsg. von *Werner Carstens*, Neumünster u. a. 1962–1971, Nr. 1048.
- <sup>37</sup> *Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden*, Bd. 1: 786–1250, hrsg. von *Paul Hasse*, Hamburg 1886, Nr. 608: „[...] in vallo nobis adiacenti vbi ipse domicillium constituereat [...]“ (online unter <http://www.archive.org/details/herrschaftbreit00landgoog> [letzter Zugriff: 28.4.2016]); vgl. *Hans Ferdinand Bubbe*, *Die Geschichte des Kirchspiels Barmstedt in ältester Zeit bis 1648*. In: *Hans Dössel* (Hrsg.), *Stadt und Kirchspiel Barmstedt*. Eine geschichtliche Schau, H. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, Barmstedt 1936.
- <sup>38</sup> *Ingolf Ericsson*, *Futterkamp*. Untersuchungen mittelalterlicher befestigter Siedlungen im Kreis Plön, Holstein, 2 Bde. (Offa-Bücher, Bd. 47 u. Bd. 54), Neumünster 1981/83.
- <sup>39</sup> „Die Burg ist ein bewohnbarer Wehrbau, den eine Person oder eine Gemeinschaft zu ihrem Schutz als ständigen oder zeitweiligen Wohnsitz errichtet“ (*Günther Binding*, Art. *Burg*. A. Allgemeiner Überblick über die Bauformen der europäischen Burg. In: *LexMA*, Bd. 2., München/Zürich 1983, S. 957–962, hier S. 957). Siehe auch: *Burgen in Mitteleuropa* (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 8 u. S. 110; *Horst Wolfgang Böhme/Reinhard Friedrich/Barbara Schock-Werner* (Hrsg.), *Wörterbuch der Burgen, Schlösser und Festungen*, Nürnberg 2004, S. 90.
- <sup>40</sup> *Struve*, *Burgwallcorpus* (wie Anm. 7).
- <sup>41</sup> Beispielsweise *Dähn*, *Ringwälle* (wie Anm. 4).
- <sup>42</sup> *Christian Melbeck*, *Netzwerkanalyse zur empirischen Messung von Macht in politischen Systemen*. In: *Christian H. C. A. Henning, Christian Melbeck* (Hrsg.), *Interdisziplinäre Sozialforschung*. Theorie und empirische Anwendungen, Frankfurt/Main 2004, S. 97–114, insb. S. 88–99.
- <sup>43</sup> Die Dissertation folgt einer Untersuchungsreihenfolge von Norden nach Süden gemäß der üblichen Hierarchisierung der Himmelsrichtungen.
- <sup>44</sup> Bezeichnung nach *Kurt Boysen*, *Das Nordstrander Landrecht von 1572* (Quel-

- len und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 54), Neumünster 1967, S. 29 und Klaus Petersen, Zur Rechtsgeschichte Nordfrieslands insbesondere der Bökingharde und der Vierharden (Studien und Materialien, Nr. 8), Bredstedt/Bräist 1976, S. 23.
- <sup>45</sup> Zur gewählten Bezeichnung vgl. *Boysen*, Nordstrander Landrecht (wie Anm. 44), S. 13, Anm. 1.
- <sup>46</sup> „Pillwormingharde, Belltringharde, Wrykesharde, Osterharde Föhr, Sildt, Horßbullharde, Bockingharde“ (Max Pappenheim, Die Siebenhardenbeliebung vom 17. Juni 1426, Kiel 1926, S. 67).
- <sup>47</sup> Abgedruckt ebd., S. 63–76.
- <sup>48</sup> Vgl. *Boysen*, Nordstrander Landrecht (wie Anm. 44), S. 29.
- <sup>49</sup> Vgl. ebd., S. 17; *Petersen*, Rechtsgeschichte (wie Anm. 44), S. 21; Petersen schließt die Möglichkeit eines solchen Zusammenschlusses allerdings nicht völlig aus (vgl. ebd., S. 51).
- <sup>50</sup> Vgl. *Boysen*, Nordstrander Landrecht (wie Anm. 44), S. 17, Anm. 35.
- <sup>51</sup> Vgl. ebd., S. 13, Anm. 1, S. 17, Anm. 37.
- <sup>52</sup> Vgl. ebd., S. 13–14.
- <sup>53</sup> Vgl. ebd., S. 17; *Petersen*, Rechtsgeschichte (wie Anm. 44), S. 21.
- <sup>54</sup> Vgl. *Enno Bünz/Nis Rudolf Nissen*, Dithmarschen im Mittelalter (vom 8. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts). In: *Martin Gietzelt/Verein für Dithmarscher Landeskunde* (Hrsg.), Geschichte Dithmarschens. Von den Anfängen bis zum Ende der Bauernrepublik, Heide 2015, S. 99–130 und 179–181, hier S. 129.
- <sup>55</sup> Vgl. ebd., S. 129, Auflistung auf S. 126.
- <sup>56</sup> Vgl. hierzu *Jörg Mißfeldt*, Die Republik Dithmarschen. In: *Gietzelt/Verein für Dithmarscher Landeskunde* Geschichte (wie Anm. 54), S. 131–176, hier S. 167–176.
- <sup>57</sup> Vgl. *Bünz/Nissen*, Dithmarschen (wie Anm. 54), S. 121–122.
- <sup>58</sup> Ebd., S. 130.
- <sup>59</sup> Ebd.
- <sup>60</sup> *Boysen*, Nordstrander Landrecht (wie Anm. 45), S. 16.
- <sup>61</sup> *Johannes Jasper*, Chronicon Eiderostadense vulgare oder die gemeine Eiderstedtsche Chronik 1103–1547, St. Peter-Ording 1977<sup>2</sup>, S. 54–55.
- <sup>62</sup> Vgl. *Claus Paulsen*, Kurze Darstellung der Staller auf dem alten „Strand“ und der späteren Insel Nordstrand. In: Familienkundliches Jahrbuch Schleswig-Holstein 40, Kiel 2001, S. 5–11, hier S. 5. *Rolf Kuschert*, Die Landgemeinde in Eiderstedt. In: *Ulrich Lange* (Hrsg.), Landgemeinde und frühmoderner Staat (Kieler historische Studien, Bd. 32), Sigmaringen 1988, S. 105–114, insb. S. 110–112.
- <sup>63</sup> Die Anlage „Wulfenbüll“ wird von Peter Sax dreimal erwähnt: Im Stammbaum des Stallers Harmen Sieverts wird dessen Urenkel als Besitzer Wulfenbülls genannt (*Peter Sax*, Stam Bäume Etlicher Friesischer Eiderstettischen Geschlechter, hrsg. von *Albert Andreas Panten/Reimer Kay Holander* [Werke zur Geschichte Nordfrieslands und Dithmarschens, Bd. 6], St. Peter-Ording 1983, S. 9). Im Jahre 1577 wird „Wulfenbüll“ im Rahmen des Verkaufs von Ove Sieverts an Herzog Adolf I. von Schleswig-Holstein-Gottorf genannt (*Peter Sax*, Annales Eyderstadiensium, hrsg. von *Albert Andreas Panten/Reimer Kay Holander* [Werke zur Geschichte Nordfrieslands und Dithmarschens, Bd. 2], St. Peter-Ording 1985, S. 95. Zum letzten Mal erscheint „Wulfenbüll“ 1580 als „ein Adelich-Sitz“ im Besitz von Conrad Wolff Hoyer (*Peter Sax*, Nova, totius Frisiae septentrionalis, Descriptio, hrsg. von *Albert Andreas Panten/Reimer Kay Holander* [Werke zur Geschichte Nordfrieslands und Dithmarschens, Bd. 1], St. Peter-Ording 1986, S. 124). Vgl. auch *Renate Holz*, Wulfenbüll, 400 Jahre Guts Geschichte in Tetenbüll-Marsch (Eiderstedter Hefte 8), St. Peter-Ording 2015, S. 5–6.
- <sup>64</sup> Vgl. *Jasper*, Chronicon (wie Anm. 61), S. 54–57. Auf Tete Fedderkens und dessen Sohn Boye Thetens ist später noch einzugehen.
- <sup>65</sup> Vgl. *Struve*, Burgwallcorpus (wie Anm. 7), Art. Kotzenbüll.
- <sup>66</sup> Vgl. ebd., Art. Oldensworth.
- <sup>67</sup> Peter Sax gibt noch jeweils eine Garde in Welt und Witzwort an, doch liegen zu diesen bisher keine näheren Ergebnisse vor (vgl. *Sax*, Descriptio Frisiae [wie Anm. 63], S. 78–79).
- <sup>68</sup> *Jasper*, Chronicon (wie Anm. 61), S. 54/55.
- <sup>69</sup> Vgl. ebd.
- <sup>70</sup> Ebd.
- <sup>71</sup> Ebd., S. 26–27.
- <sup>72</sup> Vgl. ebd., S. 26–31.
- <sup>73</sup> Ebd., S. 26.
- <sup>74</sup> Ebd., S. 28, 30.
- <sup>75</sup> Ebd., S. 28 f.
- <sup>76</sup> Ebd.
- <sup>77</sup> Vgl. ebd.
- <sup>78</sup> „[...] unde grouen do de borch uth in dat deep [...]“ (ebd., S. 30). Hier übersetzt mit „versenkten“ (ebd., S. 31), was einer detaillierteren Beschreibung des technischen Vorgangs nicht gerecht zu werden scheint.
- <sup>79</sup> Vgl. ebd.; *Wolfgang Laur*, Historisches Ortsnamenlexikon von Schleswig-Holstein (Veröffentlichungen des schleswig-holsteinischen Landesarchivs, Bd. 28), Neumünster 1992, Art. Wogemannsburg, S. 707.
- <sup>80</sup> Vgl. Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden (SHRU), Bd. 4: 1341–1375, hrsg. v. *Volquartz Pauls*, Kiel 1924, Nr. 895, S. 572–573.
- <sup>81</sup> Vgl. *Jasper*, Chronicon (wie Anm. 62), S. 44–45; *Albert Andreas Panten*, Die Nordfriesen im Mittelalter (Geschichte Nordfrieslands, Bd. 2), Bräist/Bredstedt 2004, S. 52.
- <sup>82</sup> Vgl. *Willers Jessen*, Chronik der Landschaft Stapelholm, Rendsburg 1950, S. 233.
- <sup>83</sup> Vgl. SHRU IV (wie Anm. 81), Nr. 1092, S. 692–693.
- <sup>84</sup> Vgl. SHRU III (wie Anm. 81), Nr. 519, S. 289–290.
- <sup>85</sup> Vgl. *Jessen*, Chronik (wie Anm. 83), S. 239–240; *Andreas Ludwig Jacob Michelsen*, Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen, Altona 1834, Nr. 130, S. 290–291.
- <sup>86</sup> Vgl. *Jessen*, Chronik (wie Anm. 83), S. 236–240.
- <sup>87</sup> Vgl. auch *Volker Arnold/Rüdiger Klem*, Ur- und Frühgeschichte. In: *Gietzelt/Verein für Dithmarscher Landeskunde* (wie Anm. 55), S. 9–61, insb. S. 57–59.
- <sup>88</sup> Vgl. *Presbyter Bremensis*, Chronicon Holtzatiæ, c. 29, 30, S. 286–287, 288–290.
- <sup>89</sup> Vgl. *Nis R. Nissen*, Am Anfang war das Dorf. Raumordnung im Mittelalter. In: *Verein für Dithmarscher Landeskunde e. V./Martin Gietzelt*: Geschichte Dithmarschens, Heide 2000, S. 93–120, insb. S. 107–110; *Jörg Mißfeldt*, Die Republik Dithmarschen. In: *Verein für Dithmarscher Landeskunde e. V./Martin Gietzelt*, Geschichte Dithmarschens, Heide 2000, S. 121–166, insb. S. 126–132; *Bünz/Nissen*, Dithmarschen im Mittelalter (wie Anm. 54), S. 117–119; *Mißfeldt*, Republik (wie Anm. 56), S. 136–141, 167–176.